

Wer gewinnt?

Beihilfeverordnung vs. medizinischer Standard

| Karin Gräfin von Strachwitz-Helmstatt

In jüngerer Vergangenheit haben einige Urteile Aufsehen erregt, die sich mit zentralen Fragen der Gesundheitsversorgung im Bereich der Implantologie beschäftigen: seit ein paar Jahren ist es zu beobachten, dass der Spagat zwischen der standardgemäßen medizinischen Versorgung, zu der Zahnärzte und Ärzte aufgrund ihrer Behandlungsverträge mit den Patienten verpflichtet sind, und der Kostenübernahme und Erstattungsfähigkeit durch Dritte immer weiter auseinanderklafft.

Erfreulich ist, dass das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen mit seinen Urteilen vom 15.08.2008, AZ: 6 A 2861/06 und 6 A 4309/05 positive Entscheidungen zugunsten der Patienten getroffen hat.

Der Sachverhalt

Im Jahre 2004 wurde ein Heil- und Kostenplan durch Zahnärzte erstellt, der den Einsatz eines Implantates im Unterkiefer mit voraussichtlichen Gesamtkosten in Höhe von 1.463,85 Euro vorsah. Mit dem Implantat sollte der genetisch nicht angelegte Zahn 35 nach Extraktion des noch vorhandenen Milchzahns ersetzt werden. Diese Art der Versorgung wurde aufgrund der gesunden Nachbarzähne als beste und schonendste Lösung seitens der behandelnden Zahnärzte empfohlen. Die Bezirksregierung lehnte die Aufwendungen über einen Pauschalbetrag von 250 Euro hinaus als beihilfefähig ab. Nach erfolgter Implantatversorgung fand eine gerichtliche Auseinandersetzung über die Aufwendungen für die Behandlung durch Vorlage der Rechnungen statt. Tatsächlich hatte die Regierung lediglich eine Beihilfe in Höhe von 200 Euro (80% von 250 Euro) gewährt, da sie sich darauf berief, dass die Indikation nach der Beihilfeverordnung (BVO) nicht vorläge. Aus diesem Grunde

seien die Aufwendungen grundsätzlich nicht beihilfefähig, sodass sämtliche Kosten der zahnärztlichen kieferchirurgischen Leistungen abgegolten seien. Vonseiten des Beihilfeberechtigten wurde dem widersprochen. Sein Argument war, dass die Implantatbehandlung medizinisch indiziert war und in einem solchen Falle ein Implantat auch abweichend von der BVO beihilfefähig sei. Er berief sich auf den sogenannten Fürsorgegedanken und die Verpflichtung des Dienstherrn zur amtsangemessenen Alimentation. Hilfsweise wäre zu berücksichtigen, dass die Kosten einer herkömmlichen Zahnersatzversorgung auch entstanden wären, sodass die Kosten eines alternativen Behandlungskonzeptes in jedem Falle zu zahlen sei.

Die Entscheidungsgründe

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) hat dem Beihilfeberechtigten Recht gegeben: grundsätzlich sah das Gericht einen Anspruch auf die Gewährung einer weiteren Beihilfe für gegeben.

Da die Aufwendungen für die Implantatversorgung notwendig und angemessen waren, aus Sicht des Gerichtes, könne die Beihilfefähigkeit nicht durch die BVO ausgeschlossen bzw. begrenzt werden. Im Rahmen der Begründung hat das Gericht sehr eindrucksvoll herausgearbeitet, dass entscheidend nicht

die BVO als solches sein kann. Die Frage nach der Notwendigkeit von Aufwendungen kann regelmäßig nur dadurch beantwortet werden, ob sie tatsächlich geboten ist. Diese Beurteilung obliegt dem behandelnden Arzt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.

Auch hebt das OVG eindeutig hervor, dass die Bestimmungen der Beihilfeverordnung keinen abschließenden Katalog medizinischer Indikationen für Implantatversorgungen aufstellen, sondern lediglich aus der Vielzahl der Indikationen einige Fallgestaltungen herausgreifen, auf die die Beihilfefähigkeit der Implantatversorgung unabhängig von der medizinischen Notwendigkeit einer solchen Versorgung begrenzt werden soll.

Stellt sich die Frage nach der Angemessenheit einer solchen Versorgung: auch hier bezieht sich das OVG auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, das zur Beurteilung den Gebührenrahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte heranzieht. Zahnärztliche Hilfe könne und müsse in aller Regel nur nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erlangt werden.

Herauszuheben ist weiter, dass das Oberverwaltungsgericht unmissverständlich deutlich gemacht hat, dass sich Beihilfevorschriften, die notwen-